



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Herrn Bundesrat
Alain Berset
Eidgenössisches Departement des Innern
EDI
3003 Bern

Versand per E-Mail an:
corinne.erne@bag.admin.ch

Basel, 4. November 2015

Regierungsratsbeschluss vom 3. November 2015

Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung Anhörung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung vom 17. August 2015 zur Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) im Bereich der wählbaren Franchisen.

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst an sich die Zielsetzung dieser Verordnungsänderung, die dazu beitragen soll, das Prämiensystem in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übersichtlicher zu gestalten sowie die Solidarität zwischen Gesunden und Kranken zu stärken. Demgegenüber sind wir der Ansicht, dass mögliche negative Auswirkungen der vorgeschlagenen Rabattbegrenzungen in der Vorlage zu wenig berücksichtigt wurden.

Zum ersten Revisionspunkt, der Reduktion der Anzahl wählbarer Franchisen für Erwachsene und für Kinder, haben wir keine weiteren Bemerkungen. Mit den vorgeschlagenen Streichungen sind wir einverstanden.

Dem zweiten Revisionspunkt, der Senkung der Prämienrabatte bei den wählbaren Franchisen können wir jedoch aus nachfolgend dargelegten Gründen in dieser Form nicht zustimmen:

Es erscheint uns zunächst sehr wesentlich, dass die (einzigen) Eigenverantwortungselemente im KVG, die alternativen Versicherungsmodelle und die wählbaren Franchisen, in der nötigen Durchschlagskraft erhalten bleiben, und letztere nicht durch zu starke Negativanreize beeinträchtigt werden. Eine Beschränkung der maximalen Rabatte für die Wahlfranchisen auf das versicherungsmathematisch korrekte Niveau, wie es gemäss den Erläuterungen zur Vorlage beabsichtigt wird, erachten wir zwar als richtig. Da in den Erläuterungen aber nicht transparent gemacht wird, wie die versicherungsmathematische Berechnung aussieht und auf welchen Parametern sie beruht, können wir die vorgeschlagenen Kürzungen bei den Rabatten nicht als überzeugend beurteilen. Es stellt sich uns die Frage, ob und wie weit die Berechnungen des BAG, die ein Missverhältnis zwischen Rabatten und Risiko festgestellt haben, Annäherungswerte sind, welche allenfalls nicht genau und für immer so gelten müssen. Die vorgesehenen Rabattreduktionen bei den höchsten Franchisestufen erscheinen uns sehr hoch. Sie könnten die Versicherten bewegen, auf niedrigere Franchisen zu wechseln und - mit dem Problem des Moral Hazard-Verhaltens - zu

einer unerwünschten Mehrbelastung der Grundversicherung führen. Als Alternative zu den vorgeschlagenen Rabattreduktionen regen wir ferner an zu prüfen, ob mittels einer Koppelung der Wahlfranchise an eine mehrjährige Verpflichtung zu dieser Stufe noch besser auf das tatsächlich eingegangene Risiko abgestellt werden könnte.

Gestützt auf die obigen Bedenken sind wir der Meinung, dass es bei dieser inhaltlich sensiblen Revision vermieden werden sollte, die Akzeptanz der Bevölkerung für das Solidaritätsprinzip in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu gefährden. Um dem zu begegnen, sollten die Gründe und die Berechnungen für allfällige versicherungsmathematisch begründete Rabattreduktionen, von denen schweizweit mehr als 2.5 Mio. Versicherte betroffen wären, ausführlicher und transparenter dargelegt werden. Der erläuternde Bericht enthält auch keine Angaben darüber, welche Überlegungen der bisherigen Rabattregelung in Art. 95 Abs. 2^{bis} KVV zugrunde liegen, die keine Differenzierung der maximalen Prämienreduktion je nach Franchisestufe vorschreibt. Die versicherungstechnische Begründung für die neu vorgesehene Differenzierung erscheint zwar nachvollziehbar, aber ob beim geltenden Recht andere Überlegungen eine Rolle spielten, wie z.B. eine Honorierung kostenbewussten Verhaltens oder sozialpolitische Aspekte, wie eine Möglichkeit zur Prämienentlastung von jüngeren Familien mit Einkommen über den Anspruchsgrenzen für Prämienverbilligung, wird nicht ausgeführt.

Ferner regen wir an, dass die prämiensenkenden Wirkungen, die sich logischerweise für die Versicherten mit der ordentlichen Grundfranchise ergeben müssten, mindestens in einer aussagekräftigen Bandbreite quantifiziert werden. Der Verzicht auf jegliche Angaben über die zu erwartenden Auswirkungen, mit der Begründung, das individuelle Verhalten der betroffenen Versicherten lasse sich nicht vorhersehen, vermag uns nicht zu überzeugen. In den Erläuterungen wird festgehalten, dass die Prämienermässigung aufgrund einer höheren Franchise den mit dieser Franchise verbundenen Einsparungen - insbesondere der höheren Kostenbeteiligung der Versicherten sowie allenfalls geringerer Inanspruchnahme von medizinischen Leistungen infolge höherer Franchise - zu entsprechen habe. Die Ermittlung dieses versicherungsmathematisch korrekten Prämienrabatts setzt damit auch Angaben oder Annahmen über das individuelle Verhalten der Versicherten bei der Inanspruchnahme medizinischer Leistungen voraus, womit auch Aussagen über die Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderung möglich sein sollten.

Die gebotene Transparenz in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung verlangt u.E. danach, die entlastende Wirkung auf das Prämienniveau des Standardmodells mit der ordentlichen Franchise aufzuzeigen und bei der Festlegung der Prämien ab dem Jahr 2017 zu berücksichtigen. Es wäre nicht hinnehmbar, wenn die Prämienerrhöhung bei den wählbaren Franchisen im Ergebnis wirkungslos verpuffen oder gar gegenläufige Effekte zeitigen würde.

Für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüßen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin